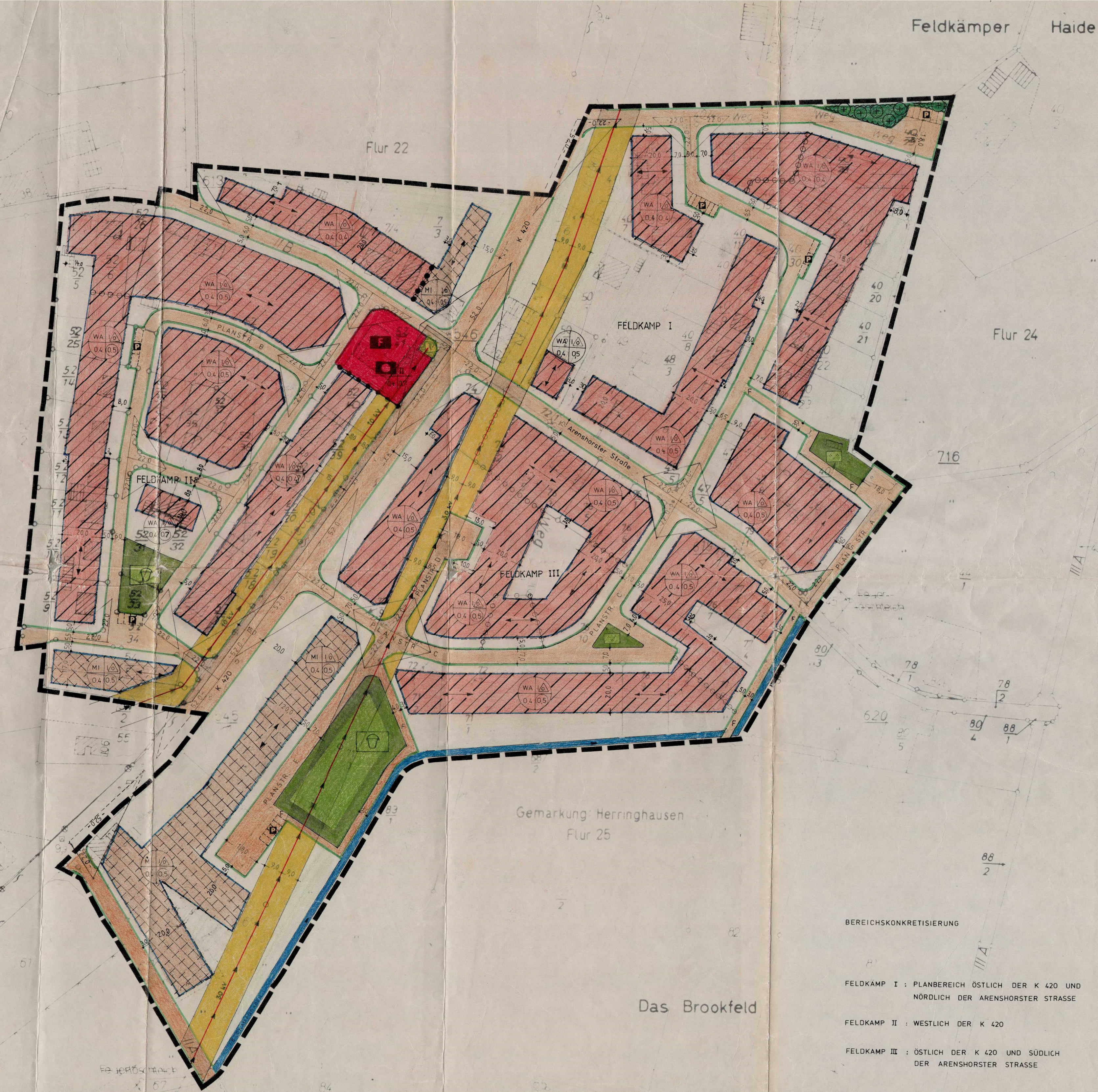




BEREICHSKONKRETISIERUNG

FELDKAMP I : PLANBEREICH ÖSTLICH DER K 420 UND NÖRDLICH DER ARNSDORFER STRASSE

FELDKAMP II : WESTLICH DER K 420

FELDKAMP III : ÖSTLICH DER K 420 UND SÜDLICH DER ARNSDORFER STRASSE

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bohmte
Gemarkung Herringhausen
Flur 22, 24, 25 = Maßstab 1:1000
Vergrößerung der Flurkarte

Der Gemeinde Bohmte zur Verfertigung unter den am 6.8.1975 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2060/75.

Ausgefertigt Osnabrück den 6. Aug. 1975
Katasteramt
Im Auftrage

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04 Grundflächenzahl
- 05 Geschossflächenzahl

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlage
- längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
- Firsttrichtung

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Gemeinbedarfsgrundstück
- Verwaltungsgebäude (Nebenstelle der Gemeindeverwaltung)
- Feuerwehrgerätehaus

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- Sichtwinkel (darf in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden)

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- Versorgungsfläche
- Trafostation
- Freileitung mit Schutzstreifen

9. GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche, öffentliche Parkanlage
- Spielplatz
- Fläche zum Pflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gen. § 9 (1) Nr. 15 + 16 BBauG

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Gewässer (Feldkampgraben)

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Föhrbahnkante

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.8.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 23. März 1977
KATASTERAMT
Im Auftrage:
Killy

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.1.1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, DER PLANZEICHENVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 HAT DER RAT DER GEMEINDE BOHMTÉ AM 25. März 1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

1. Dachneigung und Dachform

Die Dachneigung soll in den Bereichen Feldkamp I und II 38 - 46° und im Bereich Feldkamp III 30 - 38° betragen. Dachausbauten (Dachgauben) sind zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.

2. Sparrenanschnittspunkt

Der Sparrenanschnittspunkt darf gemessen von der Oberkante der oberen Geschosdecke bis zum Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante aufgehendem Außenmauerwerk höchstens 0,75 m betragen.

3. Höhenlänge der baulichen Anlage

Die Höhenlänge der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante Mitte der fertigen Straße darf höchstens 0,80 m betragen.

4. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

5. Mit der Bekanntmachung werden Bebauungspläne, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, ungültig.

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "Herringhausen - Feldkamp" GEMEINDE BOHMTÉ LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BOHMTÉ HAT AM 26.8.1975 GEM. § 2(1) BBauG VOM 23.1.1960 (BGBL I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. BOHMTÉ, DEN 27. AUG. 1975

BÜRGERMEISTER
BEARBEITET



GEMEINDEBOHMTÉ
GEMEINDEDIREKTOR

BOHMTÉ, DEN 17. FEBR. 1976

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 23. FEB. 1976 BIS 23. MÄRZ 1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11. FEB. 1976 ORTSBÜBLICH BEKANNTGE-MACHT.



GEMEINDEBOHMTÉ
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 2(1) BBauG AM 25. MÄRZ 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BOHMTÉ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. BOHMTÉ, DEN 26. MÄRZ 1976

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEBOHMTÉ
GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 28. MÄRZ 1977 genehmigt worden. Osnabrück, den 28. MÄRZ 1977
Der Regierungspräsident

DIE MIT VORSTEHENDER VERORDNUNG BEZUG NEHMENDE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBauG AM 15.04.1977 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT-GEMACHT WORDEN. DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.



GEMEINDEBOHMTÉ
GEMEINDEDIREKTOR